

Benutzungsordnung für den nördlich des Pfarrer-Kneipp-Weges gelegenen Teil des Kurparks der Hansestadt Lüneburg (BenutzOKurpark)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 30.04.2009 folgende Benutzungsordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den nördlich des Pfarrer-Kneipp-Weges gelegenen Teil des städtischen Kurparks. Der Geltungsbereich ist auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil der Benutzungsordnung ist, schwarz umrandet. Der Geltungsbereich wird nachfolgend Kurpark genannt.

§ 2 Widmung

- 1) Die Benutzungsordnung regelt die Benutzung und die Sicherheit und Ordnung im Kurpark, der von der Hansestadt Lüneburg als öffentliche Einrichtung betrieben wird.
- 2) Der Kurpark dient vorrangig der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung.
- 3) Eine Nutzung des Kurparks über die genannte Widmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Hansestadt Lüneburg.

§ 3 Hausrecht

- 1) Die Hansestadt Lüneburg übt das Hausrecht aus. Sie kann es ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- 2) Die Benutzerinnen und Benutzer des Kurparks erkennen diese Benutzungsordnung mit dem Betreten des Kurparks als verbindlich an.

§ 4 Zugang zum Kurpark

Die Benutzung des Kurparks ist täglich von 06:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, in den Monaten März bis September spätestens bis 23:00 Uhr, in den übrigen Monaten bis spätestens 22:00 Uhr erlaubt. Die Öffnungszeiten werden auch an den Eingängen bekannt gegeben.

§ 5 Verhalten im Kurpark

- 1) Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Grünanlagen und ihre Bestandteile sowie Einrichtungen dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden.
- 2) Benutzerinnen und Benutzer haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Hansestadt Lüneburg, des eingesetzten Kontroll- und Ordnungsdienstes und der Rettungsdienste unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten; dies gilt auch für eine Verweisung von Flächen, die Bestandteil der öffentlichen Einrichtung „Kurpark“ sind.

§ 6 Verbote

- 1) Damit der Kurpark seinen Zweck erfüllen kann, ist es den Benutzerinnen und Benutzern insbesondere nicht gestattet, im Kurpark
 - a) zu übernachten,
 - b) Einfriedungen zu übersteigen,
 - c) Laternen, Lichtmasten, Denkmäler, Skulpturen und Statuen zu erklettern,
 - d) außerhalb dafür eingerichteter Plätze zu grillen oder offene Feuer zu entfachen,
 - e) mit Fahrrädern zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kinder auf Kleinfahrrädern mit einer Radgröße bis zu 20 Zoll,
 - f) gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen, Flaschen und ähnliches zu zerschlagen,
 - g) alkoholische Getränke aller Art zum Zweck des Konsums in den Kurpark einzubringen und zu konsumieren; ausgenommen vom Konsumverbot sind an Verkaufsstellen im Kurpark erworbene alkoholische Getränke, die innerhalb der an der Konzertmuschel bestehenden Freischankflächen eingenommen werden,
 - h) gewerbliche Tätigkeiten auszuüben oder Waren und Leistungen aller Art anzubieten,
 - i) Veranstaltungen durchzuführen, ohne im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis der Hansestadt Lüneburg zu sein,
 - j) Plakate, Transparente, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen.
- 2) Die Hansestadt Lüneburg kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn es sich um vorübergehende Nutzungen handelt, die der Widmung und dem Charakter des Kurparks nicht entgegenstehen.

§ 7 Führen und Halten von Tieren

- 1) Hunde dürfen im Kurpark nur angeleint mitgeführt werden. Wer Tiere führt, hat zu verhindern, dass das Tier weder Personen noch andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt. Er muss jederzeit auf Tiere so einwirken können, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist.
- 2) Wer ein Tier führt, hat die durch dieses Tier verursachten Kotverunreinigungen nach abfallrechtlichen Vorschriften als Abfall zu entsorgen. Zu diesem Zweck sind zu verschließende Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist. Gefüllte und verschlossene Behältnisse und Beutel können über die allgemein zugänglichen öffentlichen Abfallbehälter entsorgt werden. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführ- oder Assistenzhunden begleitet werden. Die Reinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung bleibt unberührt.
- 3) Auf Kinderspielflächen, Spielplätzen und Rasenflächen im Kurpark ist es verboten, Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden im Führgeschirr begleitet werden.

§ 8 Haftung

- 1) Das Betreten und die Benutzung des Kurparks und seiner Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2) Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Hansestadt Lüneburg nicht.
- 3) Unfälle und Schäden sind der Hansestadt Lüneburg unverzüglich zu melden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer innerhalb des Kurparks vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. den Zugang zum Kurpark gemäß § 4,
2. das Verhalten im Kurpark gemäß § 5,
3. die Verbote gemäß § 6 oder
4. das Führen und Halten von Tieren gemäß § 7

dieser Benutzungsordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.

§ 10 Zugangsverbot

- 1) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, können mit einem Zugangsverbot für den Kurpark belegt werden. Das Zugangsverbot umfasst mindestens drei Monate und darf ein Jahr nicht übersteigen.
- 2) Über ein Zugangsverbot entscheidet die Hansestadt Lüneburg im Einzelfall durch kostenpflichtigen Verwaltungsakt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lüneburg, 30.04.2009

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister

Mädge

Veröffentlicht am 14.05.2009 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 5.

Anlage 1 Lageplan

Anlage 1
zu § 1 Satz 2:

